

## **Geschäftsbericht SIWF 2015**

### **Einsprachekommissionen**

---

#### **I. Allgemeines**

Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) und die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) legen ihren sechsten detaillierten Jahresbericht vor. Diese beiden Kommissionen haben die Aufgabe, Einsprachen im Zusammenhang mit Weiterbildungstiteln, mit nicht bestanden Facharztprüfungen oder mit der Nichtanerkennung einer Weiterbildungsstätte zu beurteilen.

Die EK WBT hat sich im Berichtsjahr mit 44 neuen Fällen befasst. Sie ist fünf Mal zusammengetreten und hat 41 Dossiers bearbeitet. Die detaillierten Zahlen sind in den untenstehenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Die EK WBS hat sich 2015 mit sechs neuen Dossiers auseinandergesetzt und eine Sitzung abgehalten. Ausserdem hat sie einen Abweisungsentscheid erlassen, was in diesem Bereich eher selten vorkommt, da es der Kommission für die Weiterbildungsstätten in der Regel gelingt, eine Einigung mit dem Verantwortlichen der betreffenden Einrichtung zu erzielen.

Abgesehen von den Entscheiden, bei denen es um einen Schwerpunkt geht, kann gegen die Entscheide dieser Kommissionen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und anschliessend beim Bundesgericht (BGer) eingereicht werden. Im Jahr 2015 haben BVGer und BGer jeweils einen Entscheid erlassen. Diese Entscheide werden im Folgenden detailliert erläutert.

#### **II. Ein Entscheid des BVGer (EK WBS)**

Eine Weiterbildungsstätte zog einen Entscheid der EK WBS, in dem ihr die sofortige Anerkennung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verweigert wurde, ans Bundesverwaltungsgericht weiter. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens wurde bei der Weiterbildungsstätte eine Visitation durchgeführt und die Anerkennung durch die TK erteilt. Das Bundesverwaltungsgericht schrieb das Beschwerdeverfahren mit Verfügung vom 13. Juli 2015 (B-998/2015) als gegenstandslos geworden ab. Es hielt in seiner Begründung fest, dass die Ausführungen der EK WBT im angefochtenen Entscheid und das Ergebnis der von der Vorinstanz vorgenommenen Interessenabwägung prima facie nicht zu beanstanden seien.

#### **III. Ein Entscheid des BGer (EK WBT)**

Mit Urteil vom 27. August 2014 (B-2848/2013) trat das Bundesverwaltungsgericht auf eine Beschwerde, die die Erteilung des Schwerpunkts Ophthalmochirurgie betraf, nicht ein und bestätigte damit die Rechtsauffassung der EK WBT, dass Einspracheentscheide, die Schwerpunkte betreffen, nicht ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden können, da es sich bei ihnen nicht um eidgenössische Weiterbildungstitel handelt. Der Kandidat zog dieses Urteil ans Bundesgericht weiter. Da er in der Zwischenzeit die fehlende Weiterbildung erworben hatte, zog die TK ihren Entscheid in Wieder-

erwägung. Der Kandidat zog aus diesem Grund seine Beschwerde zurück und das Bundesgericht schrieb das Verfahren mit Verfügung vom 22. Juni 2015 (2C\_897/2014) ab.

#### IV. Fazit

Die Gesamtzahl neu eingereicherter Dossiers ist gegenüber 2014 ohne erkennbaren Grund leicht gesunken, während die Anzahl der bearbeiteten Dossiers relativ konstant geblieben ist. Abgesehen von den oben angeführten Entscheidungen des BVGer und des BGer bleibt die Zahl der weitergezogenen Beschwerden weiterhin sehr niedrig, insbesondere aufgrund des hohen Anteils an Dossiers, die im Laufe des Einspracheverfahrens wiedererwogen oder abgeschrieben werden.

**Tabelle 1: Fälle**

	Am 31.12.2014 hängig	Neue Fälle im Jahr 2015	Bearbeitete Dossiers im Jahr 2015	Am 31.12.2015 hängig	Am 31.12.2015 beim BVGer hängig	Am 31.12.2015 beim BGer hängig
EK WBT	35 +1 beim BVGer +1 beim BGer	44	41	38	2	0
EK WBS	4 +0 beim BVGer	6	5	5	0	0

**Tabelle 2: Verfahrensausgang**

	Gutheis- sung	Abweisung	Teilgutheis- sung	Abschreibung einschl. Wieder- erwägung	Nichteintreten	Entscheid des BVGer	Ent- scheid des BGer
EK WBT	3	13	3	20	2	0	1
EK WBS	0	1	0	4	0	1	0